

Beschluß der Vollversammlung des Wissenschaftsrates vom 18. Mai 1968

Der Wissenschaftsrat begrüßt, daß der Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen als Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Finanzreform im Grundgesetz verankert werden soll.

Voraussetzung für eine zügige und wirkungsvolle Verwirklichung dieser Gemeinschaftsaufgabe ist aber die Sicherung ihrer Finanzierung.

Im Rahmen eines verbesserten Finanzausgleichs müssen die Länder rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, die erforderlichen Mittel sowohl für den Neubau und Ausbau ihrer Hochschulen wie vor allem auch für die daraus entstehenden Folgekosten ohne Rücksicht auf ihre eigene Finanzkraft überall gleichwertig aufbringen zu können.

Nach Ansicht des Wissenschaftsrates sollte die Aufbringung der Mittel für die neue Gemeinschaftsaufgabe des Neubaus und Ausbaus der Hochschulen möglichst beweglich geregelt werden, um sie veränderten Verhältnissen leicht anpassen zu können. Der Wissenschaftsrat hält es aus diesem Grunde für nicht zweckmäßig, das Kostenanteilsverhältnis im Grundgesetz festzulegen.

Der Wissenschaftsrat bittet, seinen Vorsitzenden bei der parlamentarischen Erörterung dieser Frage in dem zuständigen Ausschuß anzuhören.